

Satzung
über Grün- und Gemischtwarenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte
der Stadt Werdau (Marktsatzung)
- rechtsbereinigte Fassung -

vom 14.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 26/2005), geändert durch Satzungen vom 26.11.2009 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 1/2009), 19.08.2010 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 16/2010), 15.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 01/2012), 22.11.2012 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 19/2012), 18.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 1/2016), vom 27.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 07/2018), geändert durch Satzung vom 31.01.2020 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2021 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 12/2021)

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Marktarten
- § 3 Marktplätze
- § 4 Verkaufseinrichtungen
- § 5 Standplätze
- § 6 Elektroanschlüsse
- § 7 Marktverhalten
- § 8 Sauberhaltung

II. Grün- und Gemischtwarenmarkt

- § 9 Markttage, Marktzeiten

III. Jahrmärkte

- § 10 Markttage, Marktzeiten
- § 11 Recht zur Teilnahme

IV. Spezialmärkte

- § 12 Markttage, Marktzeiten
- § 13 Regelungen zur Durchführung
- § 13a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

V. Durchführung weiterer Märkte

VI. Sonstige Regelungen

- § 14 Haftung
- § 15 Gesetzliche Vorschriften
- § 16 Gebührenregelung
- § 17 Marktaufsicht
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Werdau betreibt wöchentliche Grün- und Gemischtwarenmärkte sowie Jahrmärkte und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung. Die Durchführung und Organisation kann an private Betreiber vergeben werden.
- (2) Die Große Kreisstadt Werdau nutzt die Fläche des Marktplatzes als öffentliche Einrichtung. Die Nutzung kann an private Betreiber vergeben werden.

§ 2

Marktarten

- (1) Der **Grün- und Gemischtwarenmarkt** ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

Lebensmittel sind Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gemäß § 2 Abs. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch mit Ausnahme alkoholischer Getränke; Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Als weitere Gegenstände werden für den Markt folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen:

- Kurzwaren
 - Bürsten-, Holz- u. Korbwaren
 - Porzellan, Keramik- u. Glaswaren
 - Haushaltswaren (ausgenommen elektromechanische angetriebene Haushaltgeräte u. -maschinen)
 - Reinigungs- u. Putzmittel sowie Toilettenartikel
 - Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel.
- (2) Der **Jahrmarkt** ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.
 - (3) Der **Spezialmarkt** ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Teilnehmern bestimmte Waren feilbietet.

§ 3

Marktplätze

Marktplatz für alle Märkte ist der obere und mittlere Marktspiegel.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger, Verkaufsstände und Verkaufstische zugelassen.

- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz beschädigt wird.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m, gemessen ab Platzoberfläche haben.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 5 Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht.
- (2) Anbieter dürfen ihre Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilbieten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen oder anderen überlassen.
- (5) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit geräumt werden.
- (6) Im Interesse eines breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebotes erfolgt die Auswahl der Marktteilnehmer durch die Marktaufsicht.

§ 6 Elektroanschlüsse

- (1) Elektroanschlüsse werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (2) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen ab Energieverteilerkasten sowie zwischen, an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- (3) Die von der Verteileranlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Die Verantwortung hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 7 Marktverhalten

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand der Sache so einzurichten, dass Menschen oder Sachen nicht gefährdet bzw. beschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Zur Sicherung eines reibungslosen Marktablaufes dürfen die Markthändler ihren Standplatz nicht vor Ende der Marktzeit beräumen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (3) Der Marktplatz darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Händler dürfen den Markt zum Zwecke des Be- und Entladens bis zum Marktbeginn und bis zu einer Stunde nach Marktende befahren. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Markt ist während der Marktzeiten nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Verkaufsmobile.
- (4) Es ist verboten:
 - Werbematerial aller Art zu verteilen oder auszulegen
 - die Wege auf dem Marktplatz zu verstellen,
 - offenes Licht und Feuer zu verwenden,
 - Hydranten zuzustellen.

§ 8 Sauberhaltung

- (1) Der Marktplatz darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Platz nicht gelagert werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Standplätze und die dazugehörigen Gänge sauber zu halten.
- (3) Verpackungsmaterial ist von den Händlern selbst zu entsorgen. Sonstige Abfälle sind in die bereitgestellten Müllbehältnisse zu bringen.

II. Grün- und Gemischtwarenmarkt

§ 9 Markttage, Marktzeiten

- (1) Die Märkte werden donnerstags und freitags jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr durchgeführt. Im Bedarfsfall kann die Marktzeit bis 18.00 Uhr verlängert werden.
- (2) In der letzten Woche des Jahres und in der ersten Woche des neuen Jahres wird kein Markt abgehalten.
- (3) In der Woche vor dem Stadt- und Straßenfest findet kein Wochenmarkt statt.

III. Jahrmärkte

§ 10 Markttage, Marktzeiten

In Ergänzung zum Grün- und Gemischtwarenmarkt kann ein Jahrmarkt stattfinden.

§ 11 Recht zur Teilnahme

Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, entscheidet der Marktverantwortliche über die Teilnahme der Jahrmarkanbieter.

IV. Spezialmärkte

§ 12 Markttage, Marktzeiten

Die Stadt Werdau führt folgende Spezialmärkte durch:

1. Garten- und Pflanzmarkt

Der Garten- und Pflanzmarkt findet im Monat Mai eines jeden Jahres an einem Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

2. Sachsenmärkte

In den Monaten März bis November werden jeweils am zweiten Donnerstag im Monat in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr Spezialmärkte mit sächsischen Produkten durchgeführt.

3. Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt wird im Dezember über vier Tage durchgeführt.

Weitere organisatorische Einzelheiten wie z.B. Verkaufszeiten, Verpflichtung zur Benutzung bestimmter Verkaufsstände, Gestaltung der Verkaufsstände usw. können durch die Stadtverwaltung Werdau in den jeweiligen Teilnahmebestätigungen (§ 13 Abs. 6) festgelegt werden.

Der konkrete Termin und die Öffnungszeit werden im jährlichen Veranstaltungskalender zur Durchführung von Märkten und Veranstaltungen der Stadt Werdau festgelegt und veröffentlicht.

§ 13 Regelungen zur Durchführung

- (1) Für die Teilnahme am Garten- und Pflanzmarkt sowie der Sachsenmärkte ist eine schriftliche Bewerbung erforderlich.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen erhalten die Bewerber eine schriftliche Teilnahmebestätigung. § 13a Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (3) Zum Weihnachtsmarkt werden von der Stadtverwaltung geschlossene Verkaufsstände zur Verfügung gestellt, die von den Teilnehmern angemietet werden können.
Für Händler mit eigenen Ständen stehen entsprechende Standplätze zur Verfügung. Außerdem sind Verkaufswagen für die gastronomische Versorgung zugelassen.
- (4) Die Bewerbung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt muss schriftlich bis spätestens acht Wochen vor Marktbeginn vorliegen und muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Bewerbers
 - Sortimentsangebot
 - Anmietung Verkaufsstand oder eigener Stand
 - benötigte Standfläche bei eigenem Stand
 - Teilnahmezeit
 - Elektroenergiebedarf

- (5) Bei der Auswahl der Händler werden Anbieter weihnachtstypischer Artikel vorrangig berücksichtigt.
- (6) Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Marktbeginn. § 13a Abs. 2 bleibt davon unberührt. Mit der Teilnahmebestätigung erhält der Marktteilnehmer gleichzeitig den Bescheid über die zu entrichtenden Gebühren.
- (7) Die zu entrichtenden Gebühren sind bis spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn bei der Stadtverwaltung einzuzahlen. Bei Nichteingang der Gebühren erlischt der Anspruch auf Marktteilnahme.

§ 13a

Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

- (1) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
- (2) Über den Antrag (Bewerbung) ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag (Bewerbung) nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis (Teilnahmebestätigung) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.
- (3) Die Frist nach Absatz 2 für die Entscheidung über Anträge auf Teilnahme an Jahr- und Spezialmärkten läuft erst 4 Monate vor Beginn des Marktes an; früher eingegangene Anträge werden erst von diesem Zeitpunkt an bearbeitet.

V. Durchführung weiterer Märkte

In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der Einwohner können weitere Märkte abgehalten werden.

VI. Sonstiges

§ 14

Haftung

- (1) Das Betreten/Befahren der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Werdau übernimmt keine Haftung für Schäden an Marktständen, Waren und Verkaufsmobilen, die durch Diebstahl, Feuer und Witterungseinflüsse entstehen.
- (3) Standinhaber und sonstige Benutzer haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gesetzliche Vorschriften

- (1) Die jeweils gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung, die Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und die Preisangabenverordnung sind einzuhalten.
- (2) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder ihre Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 16 Gebührenregelung

- (1) Für die Benutzung des Marktes werden von der Stadt Werdau Gebühren erhoben.
- (2) Die Kosten für den Stromverbrauch werden gesondert berechnet.
- (3) Die Höhe der Gebühren sowie die Kosten für den Stromverbrauch sind in der Marktgebührensatzung geregelt.

§ 17 Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht obliegt dem Oberbürgermeister, der sie durch Beauftragte ausüben lassen kann.
- (2) Von den einzelnen Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung den Marktverkehr stören, können vom Markt verwiesen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 eine nicht zugelassene Verkaufseinrichtung benutzt,
 - b) § 4 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, oder so aufstellt, dass der Platz beschädigt wird,
 - c) § 4 Abs. 3 die Abmessungen der Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
 - d) § 5 Abs. 2 außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet,
 - e) § 5 Abs. 4 einen Standplatz eigenmächtig belegt, austauscht oder einem anderen überlässt,

- f) § 7 Abs. 1 den Marktverkehr stört, Menschen oder Sachen gefährdet bzw. beschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - g) § 7 Abs. 2 vor Ende der Marktzeit seinen Standplatz beräumt,
 - h) § 7 Abs. 3 den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt oder das Fahrzeug während der Marktzeiten auf dem Marktplatz abstellt,
 - i) § 8 Abs. 1 den Markt verunreinigt oder Abfälle lagert,
 - j) § 8 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz und die dazugehörigen Gänge nicht sauber hält,
 - k) § 8 Abs. 3 Verpackungsmaterial nicht selbst entsorgt und Abfälle nicht in die bereit gestellten Behältnisse bringt,
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 15 Abs. 1 die Vorschriften der Gewerbeordnung, die Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmittel und die Preisangabenverordnung nicht einhält,
 - b) § 15 Abs. 2 an seinem Stand nicht wie vorgeschrieben den Namen oder die Firma anbringt,
 - c) § 17 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 19 (In-Kraft-Treten)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“ (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Verordnung) verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.